



Eingegangen

27. Feb. 2007

RA Gräßner

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
alias [REDACTED]  
Abschiebegewahrsam  
Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Stefan Gräßner  
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am  
Verwaltungsgericht Czub als Einzelrichterin

am 23.2.2007

**beschlossen:**

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

**Gründe:****I.**

Der Antragsteller begehrt im Nachgang zu dem Beschluss vom 12.7.2005 (Az.: A 5 K 30195/05) erneut vorläufigen Rechtsschutz in einem Asylfolgeverfahren.

Der unter dem Aktenzeichen 2 568 475 - 431 registrierte Asylantrag des Antragstellers, sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit, wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.3.2003 - A 5 K 30949/00 - unanfechtbar abgelehnt. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11.3.2004 - A 5 K 30209/04 - wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Mit Schreiben seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 9.11.2004 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat, wieder aufzugreifen. Zur Begründung trug der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers schriftlich im Wesentlichen vor, auf Grund des brüchigen Waffenstillstandes und des für Anfang des Jahres 2005 befürchteten erneuten Ausbruch des Krieges sei dem Antragsteller die Rückkehr in sein Heimatland nicht zuzumuten. Des Weiteren verweise er auf die Angaben seines Mandanten, die dieser in seiner Anhörung machen werde.

Am 19.11.2004 sprach der Antragsteller persönlich bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor und legte Beweismittel für den Folgeantrag vor (BAS 33).

Mit Bescheid vom 24.5.2005 - Gz.: 5133118 - 431 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung bezüglich des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.3.2004 - Gz.: 2568475 - 431 - bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht erfüllt seien. Die erforderliche Änderung der Sachlage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Asylgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt seien, lägen nicht vor. Die Folgeantragsbegründung erschöpfe sich in der pauschalen Behauptung eines zu befürchtenden erneuten Kriegsausbruchs im Heimatland des Antragstellers. Substantiierte, insbesondere den Antragsteller individuell betreffende Gründe seien nicht vorgetragen worden. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen nicht vor, da aufgrund der Darlegungen des Antragstellers eine andere Beurteilung des Sachverhalts nicht gerechtfertigt sei.

Der Antragsteller hat am 3.6.2005 Klage bei dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben - Az.: 5 K 30189/05 -, über die noch nicht entschieden ist. Zugleich suchte er um vorläufigen Rechtsschutz nach - Az.: A 5 K 30194/05.

In einem von der Beklagte zu den Akten gereichten Schreiben an das Bundesamt vom 15.6.2005 hat der Antragsteller gebeten, ihm aus humanitären Gründen einen Verbleib in Deutschland zu ermöglichen. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka bestehe „100%-ige Gefahr“ für sein Leben durch die LTTE oder die srilankische Armee. Jeden Tag würden viele Jugendliche ums Leben gebracht. Regierung und LTTE behaupteten, dass dies unbekannte Leute getan hätten. Auch gebe es viele Gruppen mit Waffen. Niemand könne sagen, wer schießt.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, hilfsweise der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörde, dass aus der bisherigen Abschiebungsandrohung nicht vorgegangen werden dürfe mit Beschluss vom 12.7.2005 abgelehnt – Az.: A 5 K 30194/05. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 1.2.2007 stellte der Antragsteller vertreten durch seinen Verfahrensbvollmächtigten bei der Antragsgegnerin einen Asylfolgeantrag, hilfsweise beantragte er fest-

zustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG in der Person des Antragstellers vorliegen. Er müsse als junger Tamile im rekrutierungsfähigem Alter, dessen Familie eng mit der LTTE verbunden sei, befürchten, bei seiner Rückkehr bereits am Flughafen verhaftet, für längere Zeit inhaftiert und gefoltert zu werden. Er habe seinem in Tamil verfassten Schreiben ein Foto seiner Cousine mit ihren ermordeten Kindern beigelegt, das auf der Rückseite ebenfalls in Tamil beschriftet sei. Die Rahmensituation in Sri Lanka habe sich verändert. Es herrsche Bürgerkrieg, zumindest aber ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.

Mit dem am 7.2.2007 bei dem Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz macht der Antragsteller geltend, dass zwar sein erneuter Asylfolgeantrag mangels rechtskräftigem Abschlusses des Asylfolgeverfahrens unzulässig sei. Sein neuer Vortrag werde jedoch zum Vortrag jenes Verfahrens gemacht. Aufgrund der gänzlich veränderten Situation in Sri Lanka werde die Antragsgegnerin um Prüfung gebeten, ob nicht zumindest ein Asylfolgeverfahren durchgeführt werden könne. Er trage Folterspuren am Körper. Die diesbezügliche Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes habe sich verändert. Das VG Bremen habe in einem Parallelfall einem Eilantrag stattgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 7.2.2007 sowie vom 15.2.2007 und 21.2.2007 und 22.2.2007 nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen,

hilfsweise:

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die zuständige Ausländerbehörde davon zu unterrichten, dass aus der bisherigen Abschiebungsandrohung nicht vorgegangen werden dürfe.

Die Antragsgegnerin hat sich zur Sache nicht geäußert.

Sie legt die angeforderten Asylakte vor. Des Weiteren übersendet sie ein von dem Antragsteller gefertigtes Schreiben vom 29.1.2007 nebst Übersetzung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte zu den Verfahren A 5 K 30194/05, A 5 K 30189/05, A 5 K 30025/07 sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## II.

Die Kammer entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 AsylVfG durch die Einzelrichterin.

Der zulässige, insbesondere statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen, in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7 VwGO analog glaubhaft gemacht.

Der streitgegenständliche Bescheid wurde mit keiner Abschiebungsandrohung versehen. Einer solchen bedarf es auch nicht, soweit - wie hier - bereits ein unanfechtbarer Vollstreckungstitel aus dem Erstverfahren besteht (§ 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG). Stellt der Antragsteller nach unanfechtbarer Asylablehnung wirksam einen Folgeantrag, so hat die Behörde den in § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG gesetzlich geregelten Abschiebungsschutz zu beachten (vgl. Marx, Kommentar zum AsylVfG, 3. Aufl., § 71 Rnr. 60). Die Abschiebung darf durch die zuständige Ausländerbehörde erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG). Eine solche Mitteilung besitzt nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine Verwaltungsaktqualität (vgl. Marx, a.a.O., § 71 Rnr. 87 mit Darstellung des Streitstandes).

Rechtsschutz kann dem Antragsteller nach § 123 Abs. 1, 2. Alt. VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7 VwGO analog gewährt werden. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, der Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Aus den §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 ZPO folgt, dass eine einstweilige Anordnung nur erlassen werden darf, wenn der Antragsteller einen Anspruch aus einem streitigem Rechtsverhältnis zumindest glaubhaft gemacht hat. Es muss eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen solcher Tatsachen bestehen, aus denen Kraft Gesetzes ein materieller Anspruch hergeleitet werden kann (Anordnungsanspruch). Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO analog kann das Gericht Beschlüsse nach

§ 123 Abs. 1 VwGO wegen veränderter oder ohne Verschulden im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemachter Umstände jederzeit ändern oder aufheben.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Antragsgegnerin darf die begehrte Verpflichtung, die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, zurückzunehmen, nur dann auferlegt werden, wenn der Antragsteller aufgrund seiner Folgeantragstellung ein weiteres Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland hätte. Aus § 71 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann hergeleitet werden, dass der Antragsteller nach Einleitung des weiteren Verfahrens, d.h.: nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, bis zum unanfechtbarem Abschluss des Folgeantragsverfahrens zur Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Aufenthaltsgestattung hat.

Der Antragsteller hat aufgrund der konkret beabsichtigten Abschiebung einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Darüber hinaus hat er nunmehr auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach der Rücknahme oder unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrages aufgrund eines erneut gestellten Asylantrages (Folgeantrag) ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach setzt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens materiell-rechtlich voraus, dass sich die dem Asyl-Erstantrag ablehnende Entscheidung des Bundesamtes zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO vorliegen (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Entsprechendes gilt für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG.

Verfahrensrechtlich ist das Gericht bei seiner diesbezüglichen Überprüfung zunächst darauf beschränkt, ob der Antragsteller - nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der ohne mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG) - in zulässiger Weise derartige Wiederaufnahmegründe geltend gemacht hat. Nur wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Bestandskraft

hinsichtlich des jeweiligen Wiederaufgreifensgrundes erfüllt sind, besteht insoweit ein Anspruch auf erneute Sachprüfung verbunden mit der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben. Eine Zurückverweisung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kommt nicht mehr in Betracht, das Verwaltungsgericht hat vielmehr selbst in der Sache durchzuentcheiden. (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2000 - 2 BvR 39/98, DVBl. 2000, 1048; BVerwG, Urt. v. 10.2.1998 - 9 C 28.97, BVerwGE 106, 171ff. zur Verpflichtung zum "Durchentscheiden").

Für den ersten Prüfungsschritt erforderlich - aber auch ausreichend - ist ein substantiiertes schlüssiger Vortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet sein darf, zu einer günstigeren Entscheidung zu verhelfen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 03. März 2000, a.a.O.). Zugleich ist für den jeweiligen Wiederaufgreifensgrund substantiiert und schlüssig darzulegen, dass (und ggf. warum) der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und dass er die Dreimonatsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat.

Bei Zugrundelegung des vorstehenden Maßstabes hat der gemäß § 88 VwGO sachdienlich als Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 12.7.2005, Az.: A 5 K 30194/05 ausgelegte Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7 VwGO analog Erfolg.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich eine Änderung der Sachlage zu seinen Gunsten, denn er hat erhebliche Umstände im Zusammenhang mit der zuvor bereits behaupteten Verfolgung glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat schon bei der ersten Anhörung bei dem Bundesamt am 5.6.2000 vorgebracht und vorgezeigt, dass sich Narben von ausgedrückten Zigaretten an seinem linken Unterarm und Narben durch eine ihm mit einem messerähnlichen Gegenstand zugefügte Verletzung an seinen Füßen befinden.

Ausweislich der in Kopie vorgelegten Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bremen vom 8.2.2007 ist nicht auszuschließen, dass eine der tamilischen Bevölkerung angehörende Person, die infolge von Schnittverletzungen am Kopf befindliche Narben hat, bei den Sicherheitskräften in den Verdacht der Nähe zur LTTE gerät und deswegen verfolgt wird. Sichtbare Narben, die auf Schusswunden zurückgeführt werden könnten, könnten bei den srilankischen Sicherheitskräften den Anfangsverdacht begründen, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Unterstützer der LTTE handele. Nachdem die bereits im August 2005 wie-

der eingeführte Notstandsgesetzgebung Ende 2006 erheblich verschärft worden sei und den Sicherheitskräften weitgehende Befugnisse ohne ausreichende richterliche Kontrolle gebe, könne eine Verfolgung in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Aus der von dem Antragsteller vorgelegten Ad-hoc-Information des Auswärtigen Amtes vom 31.1.2007 über die asyl- und abschieberelevante Lage in Sri Lanka (Stand: Januar 2007) folgt, dass sich das Land seit Ende Juli 2006 faktisch im Kriegszustand befinde mit wochenlangen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes und einer Reihe von Anschlägen und Attentaten, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staates und LTTE-kritische tamilische Politiker gerichtet gewesen seien. Im Januar 2007 seien darüber hinaus erstmals Bombenanschläge auf zivile Reisebusse im Süden des Landes verübt worden. Im Zusammenhang mit der wiederaufflammenden Gewalt und den Anschlägen der LTTE stünden auch staatliche Sicherheitskräfte im Verdacht, Anschläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung schein nicht in der Lage zu sein, die von der LTTE und vermutlich auch von ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Zunehmend zählten Zivilisten zu den Opfern der Gewalt. Seit Beginn des Jahres 2006 sollten rund 3.000 Menschen der neuen Gewalt zum Opfer gefallen sein.

Das Auswärtig Amt führt weiter aus:

„Aufgrund des **Staatsnotstands**, der im August 2005 nach der bis heute nicht aufgeklärten Ermordung von Außenminister Lakshman Kadirgamar verhängt wurde, haben die Sicherheitskräfte ihre Kontroll- und Eingriffsrechte erweitert. Am 25.11.2005 und am 6.12.2006 sind weitere Verschärfungen des Notstandsrechts in Kraft getreten, die Polizei und Sicherheitskräften weitgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgter Festnahmen, ist dadurch faktisch aufgehoben. Die schlechter werdende Sicherheitslage hat dazu geführt, dass die Sicherheitskräfte auch im Süden zahlreiche Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen durchführen. Es kommt etwa wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

Aufgrund der neuen Gewaltwelle haben sich seit August 2006 angeblich über 16.000 Tamilen über das Meer in das benachbarte indische Tamil Nadu geflüchtet.“

Ferner heißt es:

„**Srilanker, die seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden**, müssen seit Ende Dezember 2006 zunehmend mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf den von dem Bürgerkrieg bislang weitgehend verschonten Süden und Westen der Insel einschließlich der Hauptstadt Colombo zu.



Insbesondere muss mit einer Verhaftung rechnen, wer in den Augen der Sicherheitsorgane der **Nähe zur LTTE** verdächtig ist. Aufgrund des seit August 2005 geltenden und Ende 2006 noch einmal erheblich verschärften Notstandsrechts ist eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen nicht gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit vielen Monaten Untersuchungshaft rechnen, bevor überhaupt entschieden wird, ob es zur Anklage kommt.

Den regulären Sicherheitstruppen werden **Repressionen**, vor allem **gegenüber Angehörigen der tamilischen Bevölkerungsgruppe** vorgeworfen. Besonderes Aufsehen erregte das den Regierungstruppen zugeschriebene und wie in gleich gelagerten Fällen ungeahndete Massaker an 17 tamilischen Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation im August 2006. (...)

Darüber hinaus berichtet das Auswärtige Amt:

„Die der LTTE zugeschriebenen Attentate und Anschläge haben dazu geführt, dass Angehörige der tamilischen Minderheit im Regierungsgebiet mehr noch als andere Srilanker damit rechnen müssen, dass ihre Fahrzeuge und Wohnungen bei **Fahndungen der Polizei** durchsucht werden. In Colombo gibt es über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte, an denen verdächtige Personen – in erster Linie Tamilen - angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden. (...)

Die Einschätzung des Gerichts in seinen Urteilen vom 28.3.2003 - Az.: A 5 K 30849/00 - und vom 11.3.2004 – Az.: A 5 K 30209/04 - in Bezug auf die Relevanz der Narben des Antragstellers im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka kann vor dem Hintergrund der vorgenannten Auskunft sowie des Ad-hoc-Berichts des Auswärtigen Amtes nicht ohne Weiteres aufrecht erhalten werden.

Es kann vor diesem Hintergrund derzeit nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Rückkehr des Antragstellers nach Sri Lanka bei etwaigen Kontrollen seine aus Schnittverletzungen herrührenden Narben an den Füßen sowie die auf Folterspuren hindeutenden Brandnarben am linken Unterarm den besonderen Argwohn der Sicherheitskräfte erwecken, da die Schnittverletzungen u.U. auf eine aktive Unterstützung der LTTE bei Kampfeinsätzen und die Zigarettennarben auf vorangegangene Verhaftungen schließen lassen könnten. Da den vorgenannten Einschätzungen des Auswärtigen Amtes zufolge bereits vage Verdachtsmomente Anlass zu willkürlichen Verhaftungen und monatelanger Haft ohne richterliche Überprüfung führen können, bedarf es weiterer Aufklärung inwieweit sich die Gefährdungseinschätzung zugunsten des Antragstellers konkret verändert hat.

Derzeit bestehen jedoch ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage in Sri Lanka derart destabilisiert hat, dass die konkrete Gefahr einer Verfolgung des Antragstellers im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG in Betracht kommen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 30 Satz 2 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez. Czub

Ausgefertigt/Beglaubigt:  
Dresden,

26. Feb. 2007

Glaubitz  
beauftragte Urkundsbeamtin

